

**Prüfungs- und Studienordnung für den
Bachelorstudiengang Psychologie an der Universität Regensburg
Vom 14. September 2009**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 in Verbindung mit Art. 58 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Regensburg folgende Prüfungsordnung:

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck der Prüfung, Akademischer Grad
- § 3 Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit
- § 4 Qualifikation
- § 5 Studienberatung
- § 6 Leistungspunktesystem
- § 7 Module
- § 8 Lehrveranstaltungen
- § 9 Prüfungsausschuss
- § 10 Prüfungsberechtigung und Prüfungsbesitz
- § 11 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht
- § 12 Form und Verfahren der Prüfung
- § 13 Schriftliche Prüfungen
- § 14 Multiple-Choice-Prüfungen
- § 15 Mündliche Prüfungen
- § 16 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 17 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 18 Prüfungstermine, Fristen, Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses
- § 19 Wiederholung der Prüfung
- § 20 Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen
- § 21 Besondere Belange behinderter Studierender
- § 22 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 23 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 24 Ungültigkeit der Prüfung
- § 25 Einsicht in die Prüfungsunterlagen
- § 26 Bestandteile der Bachelorprüfung
- § 27 Grundlagen- und Orientierungsprüfung
- § 28 Anmeldung zur Bachelorarbeit
- § 29 Bachelorarbeit
- § 30 Bestehen der Bachelorprüfung, Gesamtnote
- § 31 Zeugnis, Bachelorurkunde, Diploma Supplement
- § 32 In-Kraft-Treten

§ 1 Geltungsbereich

¹Die Universität Regensburg bietet den Bachelorstudiengang Psychologie an. ²Die vorliegende Prüfungs- und Studienordnung regelt den Erwerb von Studien- und Prüfungsleistungen und die Verleihung des akademischen Grades in diesem Studiengang.

§ 2 Zweck der Prüfung, Akademischer Grad

- (1) ¹Die studienbegleitend abzulegende Bachelorprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. ²Durch die Bachelorprüfung wird festgestellt, ob der oder die Studierende die Zusammenhänge des Faches überblickt und kritisch beurteilen kann, die Fähigkeit besitzt, dessen wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat.
- (2) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die Universität Regensburg den akademischen Grad eines „Bachelor of Science“ (abgekürzt: „B. Sc.“).

§ 3 Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit

- (1) Das Studium kann nur im Wintersemester aufgenommen werden.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt inklusive der Prüfung sechs Semester.
- (3) Der Studiengang ist modular aufgebaut.
- (4) Insgesamt sind einschließlich der Anfertigung der Bachelorarbeit und der Ableistung des Praktikums höchstens 90 Semesterwochenstunden (SWS) und 180 Leistungspunkte (LP) erforderlich.

§ 4 Qualifikation

¹Voraussetzung für die Aufnahme in diesen Bachelorstudiengang sind:

1. Nachweis über die allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife gemäß der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen in der jeweils geltenden Fassung oder eine äquivalente ausländische Hochschulzugangsberechtigung;
2. ¹Für Studienbewerber und -bewerberinnen ohne deutsches Abitur: Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse, zu erbringen in Form der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) oder einer äquivalenten Prüfung. ²Dieser Nachweis ist spätestens zum Ende des ersten Semesters vorzulegen.

§ 5 Studienberatung

¹Den Studierenden wird sowohl eine Zentrale als auch eine Fachstudienberatung angeboten. ²Den Studierenden wird empfohlen,

die Zentrale Studienberatung insbesondere

- vor Aufnahme des Studiums,
- im Fall von Studienfach- oder Hochschulwechsel,

die Fachstudienberatung insbesondere

- in allen Fragen der Studienplanung,
- bei Fragen zur Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen,
- nach nicht bestandenen Prüfungen,

die Beratung des Akademischen Auslandsamtes insbesondere vor einem Studienaufenthalt im Ausland in Anspruch zu nehmen.

§ 6 Leistungspunktesystem

(1) ¹Die im Rahmen dieses Bachelorstudiengangs vergebenen Leistungspunkte bemessen die für die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung erforderliche Arbeitslast. ²Sie werden in Anlehnung an das European Credit Transfer System (ECTS) vergeben.

(2) ¹Leistungspunkte werden nur für bestandene Module vergeben. ²Sie können innerhalb des gewählten Studiengangs nur einmal angerechnet werden. ³Für erfolgreich erbrachte Teilleistungen kann auf Antrag die entsprechende Workload bestätigt werden.

(3) Die Anzahl der Leistungspunkte für Prüfungsleistungen, die in anderen Fächern oder an anderen Universitäten erbracht wurden, ist durch den Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem jeweils zuständigen Fachvertreter festzusetzen.

(4) ¹Für jeden Studierenden und jede Studierende wird vom Prüfungsamt ein Leistungspunktekonto über sämtliche bewertete Studien- und Prüfungsleistungen geführt. ²Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten kann der oder die Studierende jederzeit Einblick in den Stand seines oder ihres Kontos nehmen. ³Am Ende des Studiums erhalten die Studierenden einen Auszug ihres Kontos als Studiennachweis.

§ 7 Module

(1) ¹Ein Modul ist eine aus mehreren Teilleistungen zusammengesetzte Studien- und Prüfungsleistung, die in der Regel Lehrveranstaltungen eines sinnvoll abgegrenzten Teilgebiets auf einer bestimmten Niveaustufe zusammenschließt. ²Es soll in der Regel in zwei Semestern absolviert werden können.

- (2) ¹Inhalte, Teilleistungen, Bewertungsregeln und ggf. Beschränkung der Wiederholungsmöglichkeiten werden den Studierenden in einem Modulkatalog mitgeteilt. ²Der Modulkatalog wird vom Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem Fakultätsrat verabschiedet und gilt jeweils mindestens ein Jahr. ³Die Bekanntmachung des Modulkatalogs erfolgt spätestens zu Semesterbeginn durch den Prüfungsausschuss auf den Internetseiten des Instituts für Psychologie.

§ 8

Lehrveranstaltungen

- (1) Für die Vermittlung der Ziele und Inhalte sowie der Schlüsselqualifikationen des Studiums sind folgende Lehrveranstaltungsformen vorgesehen:
- ? Vorlesungen
 - ? Übungen
 - ? Seminare
 - ? Kolloquien
 - ? Pflichtpraktika
- (2) ¹Alle Lehrveranstaltungen sind Modulen zugeordnet. ²Die Zuordnung ergibt sich aus dem Modulkatalog (§ 25 Abs. 1).
- (3) ¹Das Studium in diesem Studiengang umfasst Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlveranstaltungen. ²Pflichtveranstaltungen sind zu absolvieren; aus dem Angebot der Wahlpflicht- und Wahlveranstaltungen kann der Studierende auswählen.

§ 9

Prüfungsausschuss

- (1) ¹Für die Organisation und Durchführung der Prüfungen, die Bestellung der Prüfenden und Beisitzenden sowie die Entscheidung in Prüfungssachen wird ein Prüfungsausschuss gebildet. ²Er besteht aus fünf Mitgliedern. ³Die Mitglieder werden durch den Fakultätsrat gewählt. ⁴Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt 2 Jahre; eine Wiederbestellung ist möglich. Zu Mitgliedern des Prüfungsausschusses können nur prüfungsberechtigte Mitglieder der Universität gewählt werden. Die Professoren verfügen mindestens über die absolute Mehrheit der Stimmen.
- (2) ¹Der Fakultätsrat wählt aus den Mitgliedern des Prüfungsausschusses einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. ²Der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte und beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. ³Er ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen und Maßnahmen allein zu treffen. ⁴Davon unterrichtet er den Prüfungsausschuss unverzüglich. ⁵Der Prüfungsausschuss kann dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter oder dem Zentralen Prüfungssekretariat widerruflich die Erledigung weiterer Aufgaben übertragen.
- (3) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder unter Einhaltung einer mindestens dreitägigen Ladungsfrist geladen sind und die Mehrheit anwesend und stimmberechtigt ist; er beschließt mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen in

Sitzungen. ²Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. ³Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

- (4) ¹Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. ²Er berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung.
- (5) ¹Der Prüfungsausschuss erlässt die nach dieser Prüfungsordnung erforderlichen Bescheide schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung. ²Dem Kandidaten ist vor Erlass der ablehnenden Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. ³Widerspruchsbescheide erlässt der Rektor der Universität, in fachlich-prüfungsrechtlichen Fragen im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss und nach Anhörung der zuständigen Prüfer.
- (6) Das Zentrale Prüfungssekretariat unterstützt den Prüfungsausschuss bei der Organisation und Durchführung der Prüfungen.

§ 10

Prüfungsberechtigung und Beisitz

- (1) ¹Zur und zum Prüfungsberechtigten für studienbegleitende Prüfungen können alle nach dem BayHSchG sowie nach der Hochschulprüferverordnung (HSchPrüferV) in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugte bestellt werden. ²Zum Betreuer oder zur Betreuerin für die Bachelorarbeit können alle Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen gemäß § 2 Abs. 3 Satz 1 Bayer. Hochschulpersonalgesetz (BayHSchPG) bestellt werden. ³Als Beisitzer oder Beisitzerin kann jedes Mitglied der Universität Regensburg herangezogen werden, das einen entsprechenden oder vergleichbaren wissenschaftlichen Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat.
- (2) ¹Scheidet ein prüfungsberechtigtes Mitglied aus der Universität Regensburg aus, so kann der Prüfungsausschuss auf seinen Antrag hin beschließen, dass er oder sie noch eine angemessene Zeit als Prüfer oder Prüferin tätig ist. ²In der Regel soll die Prüfungsberechtigung bis zu zwei Jahren erhalten bleiben.

§ 11

Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 41 Abs. 2 BayHSchG.
- (2) Die Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüfenden, der Beisitzenden und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 18 Abs. 3 BayHSchG.

§ 12

Form und Verfahren der Prüfung

- (1) Der Nachweis des abgelegten Gesamtstudienumfangs gemäß § 3 Abs. 4 wird durch das Ablegen studienbegleitender Prüfungen (Modulprüfungen) nach Maßgabe des Modulkatalogs (§ 7 Abs. 2) erbracht.
- (2) Sind für Module wechselnde Prüfungsleistungen (mündlich oder schriftlich) vorgesehen, wird der Prüfungsmodus vom Prüfenden spätestens zu Semesterbeginn auf den Internetseiten des Instituts für Psychologie oder per Aushang bekannt gegeben.

§ 13

Schriftliche Prüfungen

- (1) ¹Wird eine schriftliche Prüfung in Form einer Klausur abgehalten, soll die Prüfungsdauer mindestens 60 und höchstens 90 Minuten betragen. ²Multiple-Choice-Prüfungen sind zulässig, soweit die weiteren Bestimmungen des § 14 erfüllt sind.
- (2) ¹Über die schriftliche Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen. ²Die aufsichtführende Person hat die Richtigkeit durch Unterschrift zu bestätigen. ³In das Protokoll sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung der Prüfungsergebnisse von Belang sein können.
- (3) ¹Wird eine schriftliche Prüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet, ist sie von einer zweiten prüfungsberechtigten Person zu bewerten. ²Die Gesamtnote wird gemäß § 16 festgesetzt.

§ 14

Multiple-Choice-Prüfungen

- (1) ¹Die Studierenden haben unter Aufsicht schriftlich gestellte Aufgaben zu beantworten. ²Sie haben dabei anzugeben, welche der mit den Aufgaben vorgelegten Antworten sie für zutreffend halten.
- (2) ¹Die Prüfungsaufgaben sollen auf die für die jeweilige Fachdisziplin erforderlichen Kenntnisse abgestellt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. ²Die Aufgaben sollen eindeutig gestellt sein.
- (3) ¹Bei der Stellung der Prüfungsaufgaben durch die Prüfenden ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. ²In der Aufgabenstellung ist anzugeben, mit welcher Punktzahl richtig beantwortete Fragen bewertet werden, das heißt wie die einzelnen Aufgaben im Hinblick auf die erreichbare Gesamtpunktzahl gewichtet werden.
- (4) ¹Die Prüfungsaufgaben sind vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses von den Prüfenden darauf zu überprüfen, ob sie, gemessen an den Anforderungen des Abs. 2, fehlerhaft sind. ²Die Überprüfung kann auch der Prüfungsausschuss vornehmen. ³Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. ⁴Die Verminderung der

Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil der oder des Studierenden auswirken.

- (5) Im Zuge der Bewertung der Prüfungsleistungen darf keine der Aufgaben mit einer negativen Punktzahl bewertet werden.
- (6) Die Prüfung ist bestanden, wenn der oder die Studierende mindestens 50 Prozent der erreichbaren Punkte erlangt oder wenn die Anzahl der von dem oder der Studierenden erreichten Punkte um nicht mehr als 22 Prozent die durchschnittliche Punktzahl der Studierenden unterschreitet, die erstmals an der Prüfung teilgenommen haben.
- (7) Hat der oder die Studierende die für das Bestehen der Prüfung nach Abs. 6 erforderliche Mindestzahl von Punkten (Bestehensgrenze) erreicht, so lautet die Note

| | |
|---------------------|--|
| 1,0 (sehr gut), | wenn mindestens 90 Prozent, |
| 1,3 (sehr gut), | wenn mindestens 80, aber weniger als 90 Prozent, |
| 1,7 (gut), | wenn mindestens 70, aber weniger als 80 Prozent, |
| 2,0 (gut), | wenn mindestens 60, aber weniger als 70 Prozent, |
| 2,3 (gut), | wenn mindestens 50, aber weniger als 60 Prozent, |
| 2,7 (befriedigend), | wenn mindestens 40, aber weniger als 50 Prozent, |
| 3,0 (befriedigend), | wenn mindestens 30, aber weniger als 40 Prozent, |
| 3,3 (befriedigend), | wenn mindestens 20, aber weniger als 30 Prozent, |
| 3,7 (ausreichend), | wenn mindestens 10, aber weniger als 20 Prozent, |
| 4,0 (ausreichend), | wenn die Bestehensgrenze erreicht, aber weniger als 10 Prozent der über die Bestehensgrenze hinaus erreichbaren Punkte erzielt wurden. |

- (8) Wurde die für das Bestehen der Prüfung nach Abs. 6 erforderliche Mindestzahl von Punkten (Bestehensgrenze) nicht erreicht, so lautet die Note 5,0 (nicht ausreichend).
- (9) Die Abs. 1 bis 8 finden keine Anwendung, wenn eine schriftliche Prüfung nur in geringem Umfang Multiple-Choice-Anteile enthält. Dies ist der Fall, wenn Multiple-Choice-Anteile nicht mehr als 30 % der Gesamtprüfungsleistung ausmachen.

§ 15

Mündliche Prüfungen

- (1) ¹Mündliche Prüfungen werden von einer prüfungsberechtigten Person und einem Beisitzer oder einer Beisitzerin in deutscher Sprache durchgeführt. ²Die Prüfungsdauer soll mindestens 15 und höchstens 30 Minuten betragen.
- (2) ¹Über die mündliche Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Dauer, Gegenstand und Ergebnis der Prüfung, die Namen der prüfenden, der beisitzenden und der geprüften Person sowie besondere Vorkommnisse. ²Das Protokoll wird von dem Prüfer oder der Prüferin sowie dem Beisitzer oder der Beisitzerin unterzeichnet. ³Die Noten für die mündlichen Prüfungsleistungen werden von der prüfenden Person gemäß § 16 festgesetzt.

§ 16

Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) ¹Die Prüfungsleistungen werden wie folgt benotet:

| | |
|-----------------------|--|
| 1 = sehr gut | eine hervorragende Leistung; |
| 2 = gut | eine Leistung, die erheblich über den Anforderungen liegt; |
| 3 = befriedigend | eine Leistung, die den Anforderungen entspricht; |
| 4 = ausreichend | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt; |
| 5 = nicht ausreichend | eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

(2) ¹Zur differenzierten Bewertung der Leistungen können die Noten um 0,3 gestuft werden. ²Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(3) ¹Wird eine Prüfungsleistung von mehreren Prüfenden bewertet, werden die Noten gemittelt. ²Bei der Bildung von Durchschnittsnoten nach Satz 1 wird die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ³Die Note der Prüfungsleistung lautet dann bei einem Durchschnitt

| | | |
|------------------------|---|--------------|
| - bis 1,5 | = | sehr gut |
| - von über 1,5 bis 2,5 | = | gut |
| - von über 2,5 bis 3,5 | = | befriedigend |
| - von über 3,5 bis 4,0 | = | ausreichend. |

(4) Eine Studienleistung oder Prüfung ist erfolgreich absolviert, wenn die Note mindestens „ausreichend“ (4,0) ist.

§ 17

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) ¹Studienzeiten in einem Bachelorstudiengang Psychologie oder in anderen Studiengängen an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland oder im Ausland sowie dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden angerechnet, wenn sie gleichwertig sind.

(2) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Universität Regensburg entsprechen. ³Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. ²Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ³Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. ⁴Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(3) Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anrechnung entscheidet der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit den zuständigen Fachvertretern oder Fachvertreterinnen unter Beachtung von Art. 61 Abs. 4 Satz 2 und Art. 63 BayHSchG.

§ 18

Prüfungstermine, Fristen, Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses

- (1) ¹Prüfungen werden einmal pro Semester, in dem die Lehrveranstaltung stattfindet, abgehalten. ²Die Prüfungstermine werden über den Modulkatalog (§ 7 Abs. 2) bekannt gemacht. ³Die Anmeldung erfolgt in der Regel über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem der Universität Regensburg; für die Anmeldung ist die Immatrikulation des oder der Studierenden an der Universität Regensburg erforderlich. ⁴Die Prüfungszeiträume beginnen in der Regel jeweils eine Woche vor Ende der Vorlesungszeit und sollen vier Wochen nicht überschreiten.
- (2) ¹Meldet sich eine Kandidatin oder ein Kandidat nicht so rechtzeitig ordnungsgemäß zu den Prüfungen an, dass sie oder er alle Prüfungsbestandteile zu den regulären Prüfungsterminen bis zum Ende des achten Semesters ablegen kann, oder legt sie oder er eine ordnungsgemäß angemeldete Prüfung nicht ab, so gelten die nicht fristgerecht abgelegten Prüfungen als abgelegt und erstmals nicht bestanden, es sei denn, die oder der Studierende hat die Gründe für die nicht rechtzeitige Anmeldung bzw. für das Versäumnis nicht zu vertreten. ²Geringfügige Überschreitungen der genannten Frist, die sich aus dem Ablauf des Prüfungsverfahrens ergeben, sind zulässig.
- (3) ¹Die Überschreitungsfrist verlängert sich um die nach dieser Satzung für die Wiederholung von Prüfungen benötigten Semester. ²Nach § 17 angerechnete Studienzeiten sind auf die Fristen anzurechnen.
- (4) Das Ergebnis der Prüfung gilt den Prüfungsteilnehmenden mit Ablauf einer Woche nach Einstellung in das elektronische Prüfungsverarbeitungsprogramm der Universität Regensburg als bekannt gegeben.

§ 19

Wiederholbarkeit von Prüfungen

- (1) ¹Jede erstmals nicht bestandene Prüfung kann zweimal wiederholt werden. ²Die erste Wiederholungsprüfung ist in der Regel innerhalb von sechs Monaten, spätestens jedoch im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abzulegen, sofern nicht dem Kandidaten oder der Kandidatin wegen besonderer, von ihm oder ihr nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird. ³Die Frist wird durch Exmatrikulation und Beurlaubung nicht unterbrochen.
- (2) ¹Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig.
- (3) ¹Wird die Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist eine Wiederholung mit neuem Thema möglich. ²Ein entsprechender Antrag auf erneute Zuteilung eines Themas ist spätestens einen Monat nach Bekanntgabe der Note für die Bachelorarbeit zu stellen. ³Eine zweite Wiederholung ist nicht möglich.

§ 20

Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen

- (1) ¹Auf Antrag ist bei Fristen und Terminen die Inanspruchnahme der Schutzfristen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie der Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit vom 5. Dezember 2006 in der jeweils geltenden Fassung zu gewährleisten. ²Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.
- (2) ¹Auf Prüfungsfristen werden auf Antrag Studienzeiten nicht angerechnet, in denen das Studium aus wichtigem Grund nicht und/oder nur sehr eingeschränkt möglich ist. ²Wichtige Gründe sind insbesondere Krankheit oder die häusliche Pflege schwer erkrankter Angehöriger. ³Die entsprechenden Nachweise sind zu führen, insbesondere sind ärztliche Atteste vorzulegen. ⁴Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen. ⁵Studienbegleitende Prüfungen dürfen höchstens um ein Semester verschoben werden. ⁶Die Bachelorprüfung ist spätestens bis zum Ende des achten Semesters abzulegen. ⁷Beurlaubungen nach Art. 48 Abs. 2 bis 4 BayHSchG sind, sofern sie aus den gleichen Gründen erfolgt sind, entsprechend zu berücksichtigen.

§ 21

Besondere Belange behinderter Studierender

- (1) ¹Auf die besondere Lage behinderter Studierender ist in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. ²Insbesondere ist behinderten Studierenden, wenn die Art der Behinderung es rechtfertigt, eine Verlängerung der Bearbeitungszeit für schriftliche Prüfungsteile um bis zu 90 Minuten zu gewähren.
- (2) Macht der oder die Studierende durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er oder sie wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage ist, Studien- und Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Prüfungsausschuss dem oder der Studierenden zu gestatten, die Studien- und Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.
- (3) ¹Der Prüfungsausschuss entscheidet über Fälle gemäß Abs. 1 und 2 auf schriftlichen Antrag und teilt die Entscheidung dem oder der Studierenden schriftlich mit. ²Bevor eine ablehnende Entscheidung getroffen wird, ist der oder die Senatsbeauftragte für Studierende mit Behinderung zu hören. ³Die Bescheide des Prüfungsausschusses sind bei der Anmeldung zu Prüfungen vorzulegen.

§ 22

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Tritt der Kandidat oder die Kandidatin von der Prüfung zurück oder versäumt er oder sie aus von ihm oder ihr zu vertretenden Gründen die ganze oder einen Teil der Prüfung, so gilt die jeweilige Prüfung als abgelegt und wird mit „nicht ausreichend“ bewertet.

- (2) ¹Die für das Versäumnis oder den Rücktritt gemäß Abs. 1 geltend gemachten Entschuldigungsgründe sind der jeweiligen prüfenden Person schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. ²Dasselbe gilt für eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit. ³Bei krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit, ist ein ärztliches Attest vorzulegen, das grundsätzlich auf einer Untersuchung beruhen muss, die am Tag der geltend gemachten Prüfungsunfähigkeit erfolgt ist. ⁴Erkennt der Prüfungsausschuss die vorgebrachten Gründe als ausreichende Entschuldigung an, tritt die Rechtsfolge des Abs. 1 nicht ein und der Kandidat oder die Kandidatin wird zum nächsten Prüfungstermin zur Prüfung zugelassen.
- (3) ¹Versucht der Kandidat oder die Kandidatin das Ergebnis seiner oder ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Personen, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von der jeweiligen aufsichtsführenden Person von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet.
- (4) Die Entscheidungen nach Abs. 2 und 3 sind dem Kandidaten oder der Kandidatin unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 23

Mängel im Prüfungsverfahren

- (1) War das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag eines Kandidaten oder einer Kandidatin oder von Amts wegen anzuordnen, dass von einem oder einer bestimmten oder von allen zu prüfenden Personen die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden.
- (2) Mängel des Prüfungsverfahrens müssen unverzüglich bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder bei der prüfenden Person geltend gemacht werden.
- (3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 24

Ungültigkeit der Prüfung

- (1) Hat ein Kandidat oder eine Kandidatin bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die zu prüfende Person hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Hat der Kandidat oder die Kandidatin die Zulassung vorsätzlich zu

Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

- (3) Dem Kandidaten oder der Kandidatin ist vor einer Entscheidung des Prüfungsausschusses nach Abs. 1 oder 2 Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. ²Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 25

Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bei der jeweiligen prüfenden Person möglich.

§ 26

Bestandteile der Bachelorprüfung

Die Bachelorprüfung besteht aus

1. studienbegleitenden Leistungen im Rahmen der folgenden, im Modulkatalog näher beschriebenen Module im Umfang von insgesamt 144 LP :
 - (a) Psychologische Methodenlehre (46 LP)
 - M01 Statistik
 - M02 Einführung in empirisch-wissenschaftliches Arbeiten
 - M03 Empirisch-Experimentelles Praktikum
 - M04 Grundlagen der Diagnostik
 - M05 Diagnostische Verfahren
 - (b) Grundlagenfächer: Allgemeine und Biologische Psychologie (28 LP)
 - M06. Allgemeine Psychologie I
 - M07 Allgemeine Psychologie II
 - M08 Biologische Psychologie
 - (c) Grundlagenfächer: Intra- und interpersonelle Prozesse (22 LP)
 - M09 Entwicklungspsychologie
 - M10 Differentielle und Persönlichkeitspsychologie
 - M11 Sozialpsychologie
 - (d) Anwendungsfächer, Basismodule (Wahlpflicht, 3 von 4) (24 LP)
 - M12 Klinische Psychologie
 - M13 Pädagogische Psychologie
 - M14 Arbeits- und Organisationspsychologie
 - M15 Angewandte Kognitionsforschung
 - (e) Anwendungsfächer, Aufbaumodule (Wahlpflicht, 3 aus 4) (24 LP)
 - M16 Klinische Psychologie
 - M17 Pädagogische Psychologie
 - M18 Arbeits- und Organisationspsychologie
 - M19 Angewandte Kognitionsforschung
2. der Teilnahme an Forschungsarbeiten als Versuchsperson („Versuchspersonenstunden“) im Umfang von 1 LP,

3. der Teilnahme an drei vom Institut für Psychologie ausgerichteten Exkursionstagen (1 LP)
4. einem 12-wöchigen Pflichtpraktikum im Umfang von 14 LP
5. der Bachelorarbeit im Umfang von 12 LP.

§ 27

Grundlagen- und Orientierungsprüfung

- (1) ¹Als Grundlagen- und Orientierungsprüfung ist bis zum Ende des zweiten Semesters der Nachweis folgender Modulprüfungen zu führen:
 1. M01 Statistik
 2. M06 Allgemeine Psychologie
 3. M07 Allgemeine Psychologie II
 4. M08 Biologische Psychologie
 5. M09 Entwicklungspsychologie
 6. M11 Sozialpsychologie
- (2) ¹Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung soll bis zum Ende des zweiten Fachsemesters bestanden sein.
- (3) ¹Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn die in Abs. 1 genannten Prüfungen mit „bestanden“ bzw. mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.

§ 28

Anmeldung zur Bachelorarbeit

- (1) ¹Die Bachelorarbeit soll in der Regel im sechsten Semester angefertigt werden. ²Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit und Zuteilung eines Themas soll schriftlich spätestens vier Wochen vor ihrem geplanten Beginn beim zentralen Prüfungssekretariat eingereicht werden. ³Er ist an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu richten. ⁴Dem Antrag ist ein kurzer Lebenslauf in deutscher Sprache mit Darstellung des Studienverlaufs und eine Erklärung darüber beizufügen, ob der Kandidat oder die Kandidatin bereits eine Bachelorprüfung im gewählten Bachelorfach endgültig nicht bestanden hat.
- (2) Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelorarbeit ist:
 1. der Nachweis von mindestens 150 LP,
 2. die Immatrikulation an der Universität Regensburg im laufenden Semester.
- (3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn der Kandidat oder die Kandidatin
 1. die in Abs. 1 Satz 4 bezeichnete Erklärung nicht abgibt oder
 2. die in Abs. 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder
 3. die Bachelorprüfung im gewählten Bachelorfach endgültig nicht bestanden hat.

§ 29

Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der oder die Studierende die Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens im Fachgebiet beherrscht und selbständig auf eine begrenzte Themenstellung anwenden kann.
- (2) Das Thema der Bachelorarbeit wird von der betreuenden Person (§ 10 Abs. 1 Satz 2) über den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses vergeben.
- (3) ¹Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit darf ab Themenvergabe 12 Wochen nicht überschreiten. ²Weist der Kandidat oder die Kandidatin nach, dass er oder sie aus Gründen, die er oder sie nicht zu vertreten hat, an der Bearbeitung verhindert ist, wird ihm oder ihr auf Antrag eine Nachfrist gewährt. ³Die Arbeit ist fristgemäß in drei Exemplaren beim Zentralen Prüfungssekretariat abzugeben. ²Bei nicht fristgerechter Abgabe wird die Arbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet.
- (4) ¹Die Bachelorarbeit ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen und soll einen Umfang von 50 Seiten nicht überschreiten. ²Sie hat am Ende eine Erklärung des oder der Verfassenden zu enthalten, dass er oder sie die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die Arbeit nicht bereits an einer anderen Hochschule zur Erlangung eines akademischen Grades eingereicht hat.
- (5) ¹Die Bachelorarbeit ist durch die themenstellende Person und eine weitere von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellte gutachtende Person bis spätestens zwei Monate nach ihrer Abgabe zu bewerten. ²Für die Festsetzung der Gesamtnote gilt § 15 entsprechend.
- (6) ¹Der Kandidat oder die Kandidatin kann das Thema einmal binnen vier Wochen nach Vergabe zurückgeben. ²In diesem Fall gelten die Abs. 1 bis 5 entsprechend.

§ 30

Bestehen der Bachelorprüfung, Gesamtnote

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die in § 26 genannten Studienleistungen erbracht sind.
- (2) ¹Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird aus den Noten der unter § 26 aufgeführten Module M01 bis M11, der belegten Wahlpflichtmodule aus M12 bis M19 und des Wahlbereichs sowie der doppelt gewichteten Note der Bachelorarbeit errechnet. ²Für die Errechnung der Gesamtnote gilt § 16 entsprechend.
- (3) ¹Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn
 1. die Bachelorarbeit endgültig nicht bestanden ist,
 2. die in § 26 genannten Module endgültig nicht bestanden sind.²Hierüber erteilt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

- (4) ¹Zusätzlich zur Gesamtnote wird zur Aufnahme in das Diploma Supplement eine relative Note (ECTS-Note) entsprechend der ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen:

- A für die besten 10 %,
- B für die nächsten 25 %,
- C für die nächsten 30 %,
- D für die nächsten 25 % und
- E für die nächsten 10 %

der Absolventen und Absolventinnen des Abschlussjahrgangs. ²Außer dem Abschlussjahrgang sind bei der Feststellung der ECTS-Note mindestens zwei vorhergehende Jahrgänge als Kohorte zu erfassen.

§ 31

Zeugnis, Bachelorurkunde, Diploma Supplement

- (1) ¹Hat der Kandidat oder die Kandidatin die Bachelorprüfung bestanden, so erhält er oder sie ein Zeugnis, in dem die Gesamtnote und die abgelegten Module mit den zugehörigen Leistungspunkten und den Noten aufgeführt sind. ²Das Zeugnis trägt die Unterschrift des oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. ³Es enthält als Datum des Bestehens der Bachelorprüfung das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. ⁴In dem Zeugnis werden auch das Thema der Bachelorarbeit, deren Note und Leistungspunktzahl ausgewiesen. ⁵Dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement in englischer Sprache beigefügt, welches eine Beschreibung der durch diesen Studiengang erworbenen Qualifikation sowie die gemäß § 30 Abs. 4 ermittelte ECTS-Note enthält.
- (2) Hat ein Kandidat oder eine Kandidatin die Bachelorprüfung noch nicht oder endgültig nicht bestanden, so wird ihm oder ihr auf Antrag gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, welche die erreichten Leistungspunkte sowie die absolvierten Modulprüfungen mit deren Noten enthält und erkennen lässt, dass die Bachelorprüfung noch nicht oder endgültig nicht bestanden ist.
- (3) ¹Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird die Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. ² Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades gemäß § 1 Abs. 2 beurkundet.
- (4) Die Bachelorurkunde wird vom Dekan oder von der Dekanin der Philosophischen Fakultät II und von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

§ 32

In-Kraft-Treten

¹Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2009 in Kraft. ²§ 30 Abs. 4 gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2011/2012 aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 17. Dezember 2008 und der Genehmigung des Rektors der Universität Regensburg vom 14. September 2009.

Regensburg, den 14. September 2009
Universität Regensburg
Der Rektor

Prof. Dr. Thomas Strothotte

Diese Satzung wurde am 14. September 2009 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 14. September 2009 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 14. September 2009.